

**RS OGH 1994/5/25 9ObA6/94,  
8ObA116/97k, 8ObA68/99d,  
9ObA39/11t, 9ObA139/16f,  
8ObA70/19f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1994

## Norm

ABGB §1052 B1

ABGB §1052 B3

ABGB §1154

## Rechtssatz

Für die Zahlung des Entgeltes aus früheren Lohnperioden ist der Arbeitgeber vorleistungspflichtig. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, seine Arbeitsleistung solange zurückzuhalten, bis der Arbeitgeber den bereits fällig gewordenen Lohnrückstand gezahlt hat.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 6/94  
Entscheidungstext OGH 25.05.1994 9 ObA 6/94  
Veröff: SZ 67/93
- 8 ObA 116/97k  
Entscheidungstext OGH 12.06.1997 8 ObA 116/97k
- 8 ObA 68/99d  
Entscheidungstext OGH 15.04.1999 8 ObA 68/99d  
Beisatz: Zweiter Rechtsgang zu 8 ObA 116/97k. (T1)  
Beisatz: Es genügt, dass der Arbeitnehmer einen derartigen die Arbeitsverweigerung rechtfertigenden Grund im Prozess nachweist, ohne dass es darauf ankommt, ob er diesen Grund im Zeitpunkt der Ablehnung der Arbeit vorgebracht hat. (T2)
- 9 ObA 39/11t  
Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 ObA 39/11t  
Auch  
Veröff: SZ 2012/57
- 9 ObA 139/16f  
Entscheidungstext OGH 24.03.2017 9 ObA 139/16f  
nur: Der Arbeitnehmer ist berechtigt, seine Arbeitsleistung solange zurückzuhalten, bis der Arbeitgeber den bereits fällig gewordenen Lohnrückstand gezahlt hat. (T3)
- 8 ObA 70/19f  
Entscheidungstext OGH 29.06.2020 8 ObA 70/19f  
Beis wie T3; Beisatz: Die Formulierung „zur Leistung bereit war“ in § 1155 Abs 1 ABGB stellt offensichtlich nur auf die grundsätzliche Leistungsbereitschaft des Arbeitnehmers ab, wenn und solange der Arbeitgeber seine Lohnzahlungspflicht erfüllt. In diesem Sinn ist daher § 1155 ABGB teleologisch einschränkend auszulegen. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0020176

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)